

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 6,7, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S.382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Gemeinde Kirchgellersen in seiner Sitzung am 14.03.2002 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Kirchgellersen beschlossen:

**incl. 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchgellersen vom 24.11.2011
Inkrafttreten: 24.11.2011**

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen:

Gemeinde Kirchgellersen

(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

(3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Gellersen an.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Kirchgellersen besteht aus einem Schild, zweimal gespalten, von blau, silber und grün; vorne rechts ein goldener Bischofsstab, in der Mitte eine rote Kirche und hinten links eine goldene Ähre.

(2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindewappen mit der Inschrift „Gemeinde Kirchgellersen – Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.

(3) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € nicht übersteigt

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder Ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c. Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 8.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Gemeindedirektor/in den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu informieren hat,
- d. Erteilung von Prozessvollmachten
- e. Abschluss von Versicherungsverträgen

f. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	5.000,00 €
2. bei Stundung von Forderungen	5.000,00 €
3. bei Niederschlagung von Forderungen	1.000,00 €
4. bei Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses beruht	1.000,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	3.000,00 €
6. Gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche	1.000,00 €
7. alle Leistungen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.	
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von	5.000,00 €

§ 58 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleibt unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin

(1) Der/Die Bürgermeister/in wird bei Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle, diese unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

§ 8 Bekanntmachung

(1) Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung so kann die Bekanntmachung dieser Teile

dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten Klosterplatz 1 vorgenommen.
- (3) Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.03.1997 in der gültigen Fassung außer Kraft.

Kirchgellersen, den 14.03.2002

**Margret Vick
Bürgermeisterin**